



**Stadt
Luzern**

Stadtrat

Auszug aus dem Verhandlungsprotokoll StB 23

Umwelt- und Mobilitätsdirektion
Umweltschutz

B+A 22/2021: «Klima- und Energiestrategie
Stadt Luzern»
Anträge und Protokollbemerkungen der
Baukommission
Haltung des Stadtrates

Sitzung vom 19. Januar 2022

Die Umwelt- und Mobilitätsdirektion berichtet:

Die Baukommission des Grossen Stadtrates hat an ihren Sitzungen vom 4. und 18. November 2021 sowie vom 6. Januar 2022 den B+A 22 vom 30. Juni 2021: «Klima- und Energiestrategie Stadt Luzern» beraten. Sie hat vom Bericht zustimmend Kenntnis genommen und den Kreditanträgen zugestimmt. Den Reglementsänderungen hat sie mit neun Änderungen zugestimmt. Der Abschreibung der fünf Vorstösse hat sie mit einer Ausnahme (Bevölkerungsantrag 288) zugestimmt. Ein Kommissionsmitglied war an der Sitzung vom 4. November krankheitshalber abwesend.

Die Baukommission hat insgesamt 21 Protokollbemerkungen und 9 Anträge beschlossen. Der Stadtrat nimmt zu diesen nachfolgend Stellung.

Protokollbemerkung 1

Die Protokollbemerkung 1 bezieht sich auf die Ausführungen zu den aktuellen Zielsetzungen und Aktivitäten anderer Schweizer Städte.

Zu Kapitel 3.4 «Andere Schweizer Städte» auf S. 48 f.

Der Stadtrat wird gebeten, die Kooperation mit anderen Städten zur Frage der Klima- und Energiestrategie zu intensivieren.

Erwägungen

Seit Jahren pflegt die Stadt Luzern den fachlichen und politischen Austausch mit weiteren Schweizer Städten im Rahmen der entsprechenden Gremien des Schweizerischen Städteverbandes (Energie- und klimapolitische Kommission, Fachgruppe Energie, Fachgruppe Klima und Umwelt). Diese Zusammenarbeit soll auch in den kommenden Jahren weitergeführt werden.

Der Protokollbemerkung 1 wird nicht opponiert.

Protokollbemerkung 2

Die Protokollbemerkung 2 bezieht sich auf die langfristigen Zielsetzungen im Zusammenhang mit der beabsichtigten vollständigen Dekarbonisierung der Wärmeversorgung im Gebäudebereich.

Zu Kapitel 6.8.1 «Langfristige Zielsetzungen» auf S. 82 f.

Auch stadteigene Liegenschaften im Finanzvermögen werden bis 2030 auf Wärmeversorgung mit 100 Prozent erneuerbare Energie umgestellt.

Erwägungen

Zwar setzt sich auch der Stadtrat das Ziel, die stadteigenen Liegenschaften bis 2030 auf Wärmeversorgung mit 100 Prozent erneuerbarer Energie umzustellen. Er legt dem Grossen Stadtrat einen entsprechenden Sonderkredit von 12,8 Mio. Franken zum Beschluss vor (Ziff. II.5). Aufgrund der unterschiedlichen Zuständigkeiten beschränkt sich der Stadtrat aber auf die Liegenschaften des Verwaltungsvermögens.

Es ist dem Stadtrat bewusst, dass sich seine Vorbildfunktion darüber hinaus auch auf die Liegenschaften des Finanzvermögens erstreckt. Die Öffentlichkeit unterscheidet nicht zwischen dem Verwaltungs- und dem Finanzvermögen. Es ist für sie schwer nachvollziehbar, weshalb die Liegenschaften im Verwaltungsvermögen anders behandelt werden sollen als die Liegenschaften im Finanzvermögen, und dass sich die Vorbildwirkung nur auf die Verwaltungsliegenschaften beziehen soll.

Das Finanzvermögen ist jedoch anderen rechtlichen Grundlagen unterstellt als das Verwaltungsvermögen. Der Grosse Stadtrat hat nicht die Kompetenz, einen Sonderkredit zur Finanzierung von neuen Heizungen für Liegenschaften des Finanzvermögens zu beschliessen. Die Entscheidbefugnisse liegen bei der Finanzdirektion. Das Finanzvermögen dient dazu, der Stadt finanzielle Erträge einzubringen. Es muss gemäss Art. 65 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999 (sRSL 0.1.1.1.1) möglichst sicher, ertragbringend und realisierbar angelegt werden. Es dient nicht unmittelbar der Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe.

Gemäss groben Schätzungen würde die Umstellung der Wärmeversorgung bei den Liegenschaften des Finanzvermögens einen zusätzlichen Investitionsbedarf von rund 8 Mio. Franken (ohne Altersliegenschaften) und einen Bedarf an personellen Mitteln in der Verwaltung von 240 Stellenprozent auslösen. Da die Liegenschaften im Finanzvermögen vor einem Erneuerungszyklus stehen, liessen sich dementsprechend auch die notwendigen Sanierungen vornehmen. Dies ist einerseits ein Vorteil. Andererseits müsste ein Teil der Sanierungen gegenüber der aktuellen Planung vorgezogen und die dafür vorgesehene Periode nahezu halbiert werden. Dies würde voraussetzen, dass die dafür notwendigen finanziellen Mittel von 50 bis 70 Mio. Franken sowie zusätzliche personelle Mittel von rund 220 Stellenprozent zur Verfügung gestellt würden (ohne Altersliegenschaften). Wie oben dargestellt, ist für Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens gemäss Art. 65 Abs. 3 lit. a der Gemeindeordnung die Finanzdirektion zuständig. Die Projekte werden einzeln beurteilt.

Für die Umsetzung der Protokollbemerkung 2 wären ab 1. Januar 2023 bis Ende 2031 (inkl. Projektabschlüssen und Abrechnungen) zusätzlich 460 Stellenprozent erforderlich. Deren Bewilligung fällt in die Kompetenz des Grossen Stadtrates. Würde die Protokollbemerkung angenommen, wären konsequenterweise zusätzliche Personalmittel von 6,21 Mio. Franken zu beschliessen.

Der Stadtrat strebt zwar an, auch die Liegenschaften des Finanzvermögens auf Wärmeversorgung mit 100 Prozent erneuerbarer Energie umzustellen. Die Forderung der Protokollbemerkung ist jedoch zu ambitiös und im geforderten Zeitraum nicht umsetzbar. Zudem ist sie nicht kompatibel mit den finanzrechtlichen Vorgaben der Gemeindeordnung.

Der Protokollbemerkung 2 wird opponiert.

Protokollbemerkung 3

Die Protokollbemerkung 3 bezieht sich auf die skizzierte Ausstiegsstrategie aus den fossilen Energien in der Wärmeerzeugung.

Zu Kapitel 6.8.2.4 «Finanzielle Anreize» auf S. 85

Die Stadt Luzern verlangt im Einzugsgebiet von thermischen Netzen, dass bestehende oder neue Bauten für die Nutzung von Wärme oder Kälte an diese thermischen Netze angeschlossen werden.

Erwägungen

Gestützt auf § 6 des Kantonalen Energiegesetzes vom 4. Dezember 2017 (KEnG; SRL Nr. 773) haben die Gemeinden die Möglichkeit, im Einzugsgebiet von thermischen Netzen unter gewissen Bedingungen zu verlangen, dass bestehende oder neue Bauten für die Nutzung von Wärme oder Kälte an diese Netze anzuschliessen sind. In der Stadt Luzern wurde von dieser Möglichkeit zur Anschlussverpflichtung bisher noch nie Gebrauch gemacht, da es die Energieversorger bevorzugen, dass sich Neukundinnen und -kunden freiwillig für den Anschluss an ihr Netz entscheiden, und da die Verpflichtung für die Stadt mit einigem administrativem Aufwand verbunden ist. Mit der beschlossenen Intensivierung der Klima- und Energiepolitik wird das Instrument der Anschlussverpflichtung möglicherweise im einen oder anderen Fall zur Anwendung kommen müssen.

Der Protokollbemerkung 3 wird nicht opponiert.

Protokollbemerkung 4

Die Protokollbemerkung 4 bezieht sich auf die Vorbildwirkung der Stadt Luzern im Bereich der stadteigenen Liegenschaften und Grundstücke.

Zu Kapitel 6.8.2.6 «Vorbildwirkung» auf S. 86

Der Ersatz des Wärmeerzeugers wird bei allen Gebäuden des Finanz- und des Verwaltungsvermögens, wenn immer möglich, im Zusammenhang mit einer energetischen Teil- oder Gesamtsanierung durchgeführt. Bei Gebäuden, bei denen bis spätestens 2040 keine energetische Teil- oder Gesamtsanierung erfolgt, kann der Ersatz des Wärmeerzeugers auch als isoliertes Projekt erfolgen. Spätestens ab 2030 ist auf Biogas umzustellen.

Erwägungen

Diese Protokollbemerkung baut auf der stadträtlichen Strategie auf, welche beabsichtigt, die stadteigenen Liegenschaften des Verwaltungsvermögens bis 2030 auf Wärmeversorgung mit 100 Prozent erneuerbarer Energie umzustellen. Sie bekräftigt und ergänzt die Forderungen der Protokollbemerkung 2. In Bezug auf die Liegenschaften des Finanzvermögens sind die Forderungen der Protokollbemerkung 4 jedoch sehr ambitiös und im geforderten Zeitraum kaum umsetzbar.

Die Kombination von Heizungsersatz und energetischer Teil- oder Gesamtsanierung ist auch aus Sicht des Stadtrates das bevorzugte Vorgehen. Allerdings ist die Forderung, «spätestens ab 2030 auf Biogas umzustellen», interpretationsbedürftig. Der Stadtrat geht davon aus, dass eine Umstellung auf Biogas nur für die Übergangsfrist zwischen 2030 und längstens 2040 gefordert ist. Nach der Teil- oder Gesamtsanierung der Liegenschaft muss der Stadtrat in Bezug auf die Wahl des erneuerbaren Energieträgers frei sein.

Der Stadtrat ist bei Berücksichtigung der vorstehenden Präzisierung mit der Protokollbemerkung einverstanden. Der Protokollbemerkung 4 wird nicht opponiert.

Protokollbemerkung 5

Die Protokollbemerkung 5 bezieht sich auf die Massnahme S01 «Potenzial von stadteigenen Gebäuden/Infrastrukturen für Photovoltaikanlagen ausschöpfen».

Zu Kapitel 9.2.1 «Sektor «Strom»» auf S. 104 ff.

Vor der Installation von Photovoltaikanlagen muss der Zustand der darunterliegenden Bauteile geprüft werden. Ein allfälliger Sanierungsbedarf muss vor der Installation der Photovoltaikanlage behoben werden. Falls Bauteile sinnvollerweise erst nach 2030 saniert werden, z. B. im Rahmen einer Gesamtsanierung, wird der Zeitpunkt der Installation der Photovoltaikanlage auf diesen Termin verschoben.

Erwägungen

Der Stadtrat kann die Überlegungen der Mitglieder der Baukommission nachvollziehen. Die vorgeschlagene Präzisierung des Vorgehens entspricht den Absichten der für die Umsetzung der Massnahme S01 zuständigen Dienstabteilung Immobilien. Allerdings darf der Zeitpunkt der Installation der Photovoltaikanlage längstens bis 2040 verschoben werden, um die klima- und energiepolitischen Ziele nicht zu gefährden.

Nach Ansicht des Stadtrates ist eine Präzisierung erforderlich, wonach die Installation der Photovoltaikanlage längstens bis 2040 verschoben werden darf. Bei Berücksichtigung dieser Präzisierung wird der Protokollbemerkung 5 nicht opponiert.

Protokollbemerkung 6

Die Protokollbemerkung 6 bezieht sich auf die Massnahme S02 «Förderung von Photovoltaikanlagen Privater».

Zu Kapitel 9.2.1 «Sektor ‹Strom›» auf S. 104 ff.

Es sollen finanzielle Anreize geschaffen werden insbesondere für Investitionen in PV-Anlagen, welche überschüssigen erneuerbaren Strom ins Netz einspeisen.

Erwägungen

Der Inhalt der Protokollbemerkung entspricht den Absichten der für die Umsetzung der Massnahme zuständigen Dienstabteilung Umweltschutz. Eine entsprechende Aussage ist im Beschrieb der Massnahme S02 enthalten.

Der Protokollbemerkung 6 wird nicht opponiert.

Protokollbemerkung 7

Die Protokollbemerkung 7 bezieht sich auf die Massnahme S02 «Förderung von Photovoltaikanlagen Privater».

Zu Kapitel 9.2.1 «Sektor ‹Strom›» auf S. 104 ff.

Die ewl erhöht die Vergütung von eingespeistem PV-Strom, um Anreize zu schaffen für grössere PV-Anlagen, welche Strom ins Netz einspeisen.

Erwägungen

Wie der Stadtrat in den Kapiteln 5.2.2.3 und 5.2.3 aufzeigt, trägt die Höhe der Rücklieferungsvergütung unbestrittenermassen wesentlich zur Wirtschaftlichkeit einer Photovoltaikanlage bei. Höhere Rücklieferungstarife führen tendenziell zur Erstellung von grossflächigeren Anlagen. Vor diesem Hintergrund hat der Stadtrat ein Interesse an längerfristig stabilen und möglichst hohen Rücklieferungstarifen der Energieversorger. Klar ist, dass er den Energieversorgern diese Tarife nicht vorschreiben kann. Er hat aber bereits im B+A 22/2021 ausgeführt, dass er mit ihnen das Gespräch suchen und die stadträtliche Eignerstrategie für ewl so weit wie möglich durch eine entsprechende Forderung ergänzen wird.

Der Protokollbemerkung 7 in der vorliegenden Formulierung wird opponiert.

Der Stadtrat macht dem Grossen Stadtrat folgenden Vorschlag für eine Umformulierung der Protokollbemerkung: «Der Stadtrat prüft zusammen mit ewl, wie die Vergütung von eingespeistem

PV-Strom erhöht werden kann, um Anreize zu schaffen für grössere PV-Anlagen, welche Strom ins Netz einspeisen.»

Protokollbemerkung 8

Die Protokollbemerkung 8 bezieht sich auf die Massnahme W03 «Energieplanung 2.0, Vorleistungen für die Konzeption und Planung thermischer Netze».

Zu Kapitel 9.2.2 «Sektor ‹Wärme›» auf S. 108 ff.

Eigentümerschaften mit fossilen Heizsystemen und energetisch sehr schlechten Gebäuden werden aktiv angesprochen und aufgesucht.

Erwägungen

Das geforderte personalintensive, flächendeckende aufsuchende Coaching ist nicht Teil des vorliegenden B+A 22/2021. Eine entsprechende Massnahme ist nicht vorgesehen, die dafür erforderlichen Ressourcen sind nicht eingeplant. Es gibt aber mehrere Massnahmen, welche die gleiche Zielsetzung verfolgen: W01 «Partielles Verbot fossile Wärmeerzeugung», W05 «Energiecoaching für Blockrandbauten/Bauensembles, W07 «GEAK-Plus-Pflicht für bestehende Gebäude einführen». Hinzu kommt das Bundesprogramm «erneuerbar heizen», das Kommunikationsaktivitäten und eine Beratungsdienstleistung umfasst. Mit diesen Massnahmen und Angeboten ist die Stossrichtung nach Ansicht des Stadtrates bereits gut abgedeckt. Überdies dürfte das Kosten-Nutzen-Verhältnis eines stadtweiten aufsuchenden Coachings ungünstig sein.

Würde diese Protokollbemerkung entgegen der Haltung des Stadtrates beschlossen, so wären konsequenterweise auch die für die Planung und die Umsetzung der entsprechenden Massnahme zusätzlich erforderlichen Ressourcen zu bewilligen. Die Quantifizierung dieser Ressourcen ist jedoch nicht möglich, da zu viele Fragen offen sind (Definition von «energetisch sehr schlecht», fehlende flächendeckende Informationen zur Qualität des Gebäudebestandes, grosse Unsicherheiten bezüglich des resultierenden Mengengerüsts, Abgrenzung zu Massnahmen mit ähnlicher Stossrichtung usw.).

Der Protokollbemerkung 8 wird opponiert.

Protokollbemerkung 9

Die Protokollbemerkung 9 bezieht sich auf die Massnahme W07 «GEAK-Plus-Pflicht für bestehende Gebäude einführen».

Zu Kapitel 9.2.2 «Sektor ‹Wärme›» auf S. 108 ff.

Es wird geprüft, ob mit Fördergeldern Anreiz geschaffen werden kann, einen GEAK Plus zeitnah umzusetzen.

Erwägungen

Der Stadtrat kann die Überlegungen der Mitglieder der Baukommission nachvollziehen. Städtische Förderbeiträge könnten tatsächlich als Anreiz zu einer Beschleunigung der Erstellung der GEAK Plus eingesetzt werden. Der Vorschlag wird im Rahmen der Erarbeitung des erforderlichen Umsetzungskonzepts zu prüfen sein. Formale ist die Fondsverwaltung Energiefonds für die Festlegung von Förderbeiträgen zuständig.

Der Protokollbemerkung 9 wird nicht opponiert.

Protokollbemerkung 10

Die Protokollbemerkung 10 bezieht sich auf die Massnahme W07 «GEAK-Plus-Pflicht für bestehende Gebäude einführen».

Zu Kapitel 9.2.2 «Sektor «Wärme»» auf S. 108 ff.

Der Stadtrat beobachtet die Entwicklung der Klimaschutzmassnahmen im Gebäudebereich auf kantonaler Ebene eng und setzt sich beim Kanton nach Möglichkeit für eine zeitnahe Umsetzung von Massnahmen ein, so beispielsweise für eine Sanierungspflicht von energetisch schlechten Gebäuden.

Erwägungen

Ursprüngliche Absicht der Baukommission war es, eine kommunale Rechtsgrundlage zu schaffen, die es ermöglichen würde, für Gebäude mit schlechter Gesamtenergieeffizienz eine Sanierungspflicht einzuführen. Abklärungen des Rechtsdienstes der Umwelt- und Mobilitätsdirektion haben jedoch ergeben, dass im Kanton Luzern auf kommunaler Ebene keine Kompetenz besteht, eine solche Sanierungspflicht einzuführen. Die Protokollbemerkung 10 trägt diesem Sachverhalt Rechnung.

Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass der Kanton Luzern in seinem Planungsbericht zur Klima- und Energiepolitik (Entwurf Kantonsratsbeschluss über die Kenntnisnahme vom 21. September 2021) eine «Sanierungspflicht von energetisch sehr schlechten Gebäuden» vorsieht.

Der Protokollbemerkung 10 wird nicht opponiert.

Protokollbemerkung 11

Die Protokollbemerkung 11 bezieht sich auf die Massnahme W08 «Förderprogramme für erneuerbare Energien».

Zu Kapitel 9.2.2 «Sektor «Wärme»» auf S. 108 ff.

Auf Desinvestitionsbeiträge für den vorzeitigen Ersatz fossiler Anlagen wird verzichtet.

Erwägungen

Gestützt auf Art. 4 lit. d des Energiereglements leistet die Stadt Luzern bereits heute in Einzelfällen Desinvestitionsbeiträge an den Ersatz von noch nicht abgeschriebenen Heizanlagen, falls das Gebäude an ein Wärmenetz angeschlossen wird. Bedingung ist, dass es sich um eine Öl- oder Gasheizung handelt, die weniger als zehn Jahre alt ist. Der Förderbeitrag beläuft sich auf 50 Prozent des Restwerts der Heizung.

Desinvestitionsbeiträge sind ein wichtiges Instrument in Einzugsgebieten von thermischen Netzen, die neu aufgebaut werden. Sie tragen massgeblich dazu bei, dass möglichst viele Gebäude gleich zu Beginn an die neuen Netze angeschlossen werden. Es sollte auf keinen Fall auf dieses Instrument verzichtet werden.

Der Protokollbemerkung 11 wird opponiert.

Protokollbemerkung 12

Die Protokollbemerkung 12 bezieht sich auf die Massnahme W09 «Förderprogramm Gebäudehüllensanierung».

Zu Kapitel 9.2.2 «Sektor ‹Wärme›» auf S. 108 ff.

Die Verwendung von biozidfreien Materialien an der Gebäudehülle wird zusätzlich gefördert.
--

Erwägungen

Bereits im Rahmen seiner Stellungnahme zum teilweise überwiesenen Postulat 60, Roger Sonderegger und Peter Gmür namens der Mitte-Fraktion vom 4. Februar 2021: «Biozide in der Gebäudehülle vermeiden», hat der Stadtrat festgehalten, dass entsprechende Fördermassnahmen im Rahmen der weiteren Konkretisierung der Massnahme W09 «Förderprogramm Gebäudehüllensanierung» geprüft werden sollen.

Der Protokollbemerkung 12 wird nicht opponiert.

Protokollbemerkung 13

Die Protokollbemerkung 13 bezieht sich auf die Massnahme W09 «Förderprogramm Gebäudehüllensanierung».

Zu Kapitel 9.2.2 «Sektor ‹Wärme›» auf S. 108 ff.

Der Stadtrat prüft eine separate Massnahme zur Förderung von Sanierungen anstelle von geplanten Ersatzneubauten.
--

Erwägungen

Aus Sicht der grauen Energie und der grauen Treibhausgasemissionen kann es oft sinnvoll sein, ein bestehendes Gebäude zu sanieren und auf einen Ersatzneubau zu verzichten. Die Beurteilung

muss im Einzelfall erfolgen. Eine generelle Aussage ist nicht möglich, da immer auch weitere Aspekte eine wichtige Rolle spielen.

Die geforderte Massnahme zur Förderung von Sanierungen anstelle von Ersatzneubauten ist im vorliegenden B+A 22/2021 nicht explizit vorgesehen. Die dafür erforderlichen Ressourcen sind nicht eingeplant. Implizit ist das Anliegen aber sehr wohl Teil des B+A 22/2021, wie die nachfolgende Zusammenstellung der Massnahmen zeigt, die dazu beitragen werden, die Sanierungsquote zu erhöhen: W05 «Energiecoaching für Blockrandbauten/Bauensembles», W06 «Impulsberatung erneuerbar heizen für Stockwerkeigentum und grosse Mehrfamilienhäuser», W07 «GEAK-Plus-Pflicht für bestehende Gebäude einführen», W09 «Förderprogramm Gebäudehüllensanierung». Mit diesen Massnahmen und Angeboten ist die Stossrichtung nach Ansicht des Stadtrates bereits gut abgedeckt. Der Mehrwert einer weiteren Massnahme dürfte vor diesem Hintergrund gering sein.

Würde diese Protokollbemerkung entgegen der Haltung des Stadtrates beschlossen, so wären konsequenterweise auch die für die Planung und die Umsetzung der entsprechenden Massnahme zusätzlich erforderlichen Ressourcen zu bewilligen. Die Quantifizierung dieser Ressourcen ist jedoch nicht möglich, da zu viele Fragen offen sind. So besteht insbesondere ein sehr grosser Spielraum bei der Umsetzung der verlangten «Förderung von Sanierungen». Diese könnte rein kommunikativ erfolgen, z. B. mittels Schreiben an alle Liegenschaftseigentümerinnen und -eigentümer. Es wären allenfalls aber auch Modelle mit finanziellen Förderbeiträgen denkbar. Zudem ist zu beachten, dass die Stadt von Bauprojekten oft erst erfährt, wenn der Entscheid über Sanierung/Umbau oder Ersatzneubau längst gefallen ist.

Der Protokollbemerkung 13 wird opponiert.

Protokollbemerkung 14

Die Protokollbemerkung 14 bezieht sich auf die Massnahme M01 «Bewirtschaftung der Parkplätze von Dienstleistungs- und Gewerbebetrieben».

Zu Kapitel 9.2.3 «Sektor «Mobilität»» auf S. 121 ff.

Die Bewirtschaftungspflicht wird auf Firmen mit mehr als 10 Mitarbeitenden-Parkplätzen beschränkt.
--

Erwägungen

Es ist unbestritten, dass die Festlegung einer Untergrenze für die Bewirtschaftungspflicht sinnvoll ist. Die Festlegung der Untergrenze von 30 Parkplätzen erfolgte in Abstimmung auf Art. 6 Abs. 1 des Reglements über private Fahrzeugabstellplätze vom 12. November 2020 (Parkplatzreglement; sRSL 7.2.2.1.1). Dieses legt fest, dass der Stadtrat von den Firmen im Baubewilligungsverfahren ab 30 Parkplätzen ein Mobilitätskonzept verlangen kann.

Bei einer Untergrenze von 30 Mitarbeitenden-Parkplätzen sind potenziell rund 50 Firmen mit mehr als 150 Mitarbeitenden oder total rund 30'000 Mitarbeitende betroffen. Bei der Untergrenze von 10 Mitarbeitenden-Parkplätzen sind potenziell rund 200 Firmen mit mehr als 50 Mitarbeitenden oder total rund 45'000 Mitarbeitende betroffen.

Mit der Senkung der Untergrenze von 30 auf 10 Mitarbeitenden-Parkplätze sind demnach potenziell viermal mehr Firmen von der Massnahme betroffen, und der Aufwand der Stadtverwaltung für die Umsetzungskontrolle vervierfacht sich. Der Nutzen gemessen an den betroffenen Beschäftigten erhöht sich hingegen nur um 50 Prozent. Aus dieser Kosten-Nutzen-Überlegung und weil es kommunikativ einfacher ist, die für ein Mobilitätskonzept festgelegte Untergrenze zu übernehmen, soll diese bei 30 Mitarbeitenden-Parkplätze belassen werden.

Der Protokollbemerkung 14 wird opponiert.

Protokollbemerkung 15

Die Protokollbemerkung 15 bezieht sich auf die Massnahme M03 «Reduktion privates Parkplatzangebot».

Zu Kapitel 9.2.3 «Sektor «Mobilität»» auf S. 121 ff.

Es werden Möglichkeiten geprüft, Liegenschaftsbesitzer mit im Vergleich zur heutigen Bewilligungspraxis bei Neubauten zu hoher Parkplatzzahl von einer Anpassung zu überzeugen, beispielsweise durch Anreize oder Information.

Erwägungen

Zwar wurde von der Baukommission kein formeller Beschluss gefasst, auf die Umsetzung der Massnahme M03 zu verzichten. Die Mitglieder der Baukommission waren sich aber einig, dass die Massnahme nicht wie vom Stadtrat beantragt umgesetzt werden soll. Stattdessen soll gemäss der beschlossenen Protokollbemerkung 15 mit Anreizen und mit Information vorgegangen werden.

Der Protokollbemerkung 15 wird nicht opponiert.

Protokollbemerkung 16

Die Protokollbemerkung 16 bezieht sich auf die Massnahme M05 «Gesamtkonzept erneuerbare Antriebskonzepte in der Mobilität».

Zu Kapitel 9.2.3 «Sektor «Mobilität»» auf S. 121 ff.

Auf eine Abwrackprämie wird verzichtet.

Erwägungen

Das Prüfen einer Abwrackprämie beim Ersatz eines fossil angetriebenen Fahrzeugs durch ein verbrauchsarmes Fahrzeug mit erneuerbarem Antrieb ist zwar Teil des Beschriebs der Massnahme M05. Es handelt sich jedoch nicht um einen zentralen Teil der Massnahme.

Der Protokollbemerkung 16 wird nicht opponiert.

Protokollbemerkung 17

Die Protokollbemerkung 17 bezieht sich auf die Massnahme M09 «Mobilitätsmanagement».

Zu Kapitel 9.2.3 «Sektor «Mobilität»» auf S. 121 ff.

Das Mobilitätsmanagement soll auch in den städtischen Betrieben ewl, vbl und Viva umgesetzt werden.

Erwägungen

Der Stadtrat ist mit der Stossrichtung der Protokollbemerkung einverstanden. Ökologische Themen sind, in unterschiedlichem Detaillierungsgrad, Teil der strategischen Vorgaben, die im Rahmen des B+A 33 vom 15. September 2021: «Übergeordnete normative und politische Vorgaben für wichtige Beteiligungen – Anpassungen gültig ab 1. Januar 2022» vom Grossen Stadtrat für ewl AG, vbl AG und Viva Luzern AG beschlossen wurden. Beim Mobilitätsmanagement handelt es sich allerdings um eine operative Fragestellung. Bekanntermassen haben Stadtrat und Grosser Stadtrat nicht die Kompetenz, den wichtigen städtischen Beteiligungen operative Vorgaben zu machen. Da es aber möglich ist, im Sinne einer Anregung entsprechende Erwartungen zu formulieren, und da auch die Massnahme M01 «Bewirtschaftung der Parkplätze von Dienstleistungs- und Gewerbebetrieben» bei allen drei Firmen greifen wird, ist der Stadtrat mit der Protokollbemerkung einverstanden.

Der Protokollbemerkung 17 wird nicht opponiert.

Protokollbemerkung 18

Die Protokollbemerkung 18 bezieht sich auf die Massnahme U01 «Pflicht zur energetischen Nutzung von neuen und wesentlich geänderten Flachdächern».

Zu Kapitel 9.2.4 «Sektor «Übrige»» auf S. 132 ff.

Anstelle einer energetischen Nutzung soll auch eine Ersatzabgabe geleistet werden können. Diese ist so zu bemessen, dass kein finanzieller Anreiz besteht, die Ersatzabgabe zu wählen.

Erwägungen

Die Klima- und Energiestrategie setzt sich bezüglich Solarstromproduktion ein sehr ehrgeiziges, aber dringend notwendiges Ziel: Bis im Jahr 2050 sollen auf Stadtgebiet Solaranlagen mit einer Gesamtleistung von 180 MWp Solarstrom installiert sein. Dafür muss das Solarstrompotenzial auf

Dächern zu 80 Prozent genutzt werden. Die Stadt Luzern braucht Anlagen, nicht ersatzweise geleistete Abgaben.

Für die Versorgungssicherheit muss Solarstrom auch im Winter und bei diffusen Lichtverhältnissen produziert werden. Das ist auf allen Flachdächern möglich, zumal ohnehin im Minimum nur 30 Prozent der nicht begehbaren Dachfläche energetisch genutzt werden muss. Ein tiefer spezifischer Jahresertrag kann bei den Förderbedingungen für Solaranlagen berücksichtigt werden.

Aus Gründen des Ortsbild- und Denkmalschutzes sind aktuell Ausnahmen von der energetischen Nutzung vorgesehen. Würde in diesen Fällen eine Ersatzabgabe fällig, würde für alle neuen Dächer eine energetische Nutzung oder eine Ersatzabgabe gefordert. Dafür fehlt wegen § 9 KEnG, wonach strengere Vorschriften nur für bestimmte Gebiete erlassen werden dürfen, aber die rechtliche Grundlage.

Schliesslich schuldet nach § 15 KEnG schon heute eine Ersatzabgabe, wer die gemäss kantonalem Recht geforderte Eigenstromerzeugung nicht leistet. Es erscheint nicht sinnvoll, die kantonale Ersatzabgabe durch eine kommunale Abgabe zu ergänzen, zumal auch die Mittel aus der kantonalen Abgabe der Gemeinde zugutekommen.

Der Protokollbemerkung 18 wird opponiert.

Protokollbemerkung 19

Die Protokollbemerkung 19 bezieht sich auf die Massnahme U02 «Pflicht zur energetischen Nutzung von neuen und wesentlich geänderten Schrägdächern».

Zu Kapitel 9.2.4 «Sektor ‹Übrige›» auf S. 132 ff.

Anstelle einer energetischen Nutzung soll auch eine Ersatzabgabe geleistet werden können. Diese ist so zu bemessen, dass kein finanzieller Anreiz besteht, die Ersatzabgabe zu wählen.

Erwägungen

Die Klima- und Energiestrategie setzt sich bezüglich Solarstromproduktion ein sehr ehrgeiziges, aber dringend notwendiges Ziel: Bis im Jahr 2050 sollen auf Stadtgebiet Solaranlagen mit einer Gesamtleistung von 180 MWp Solarstrom installiert sein. Dafür muss das Solarstrompotenzial auf Dächern zu 80 Prozent genutzt werden. Die Stadt Luzern braucht Anlagen, nicht ersatzweise geleistete Abgaben.

Im Gegensatz zu den Flachdächern verlangt die Massnahme U02 für Schrägdächer eine flächendeckende energetische Nutzung. Diese vollflächige Nutzung könnte bei ungünstiger Dachform, ungünstiger Ausrichtung oder aufgrund von Dachaufbauten zu unzumutbaren Kosten führen. Deshalb sind im Fall von Schrägdächern Ausnahmen aus wirtschaftlichen Gründen vorgesehen. Das heisst aber umgekehrt, dass die verlangte energetische Nutzung explizit technisch und wirtschaftlich machbar sowie eine Ersatzabgabe unnötig ist.

Zusätzlich sind auch im Fall von Schrägdächern Ausnahme aus Gründen des Ortsbild- und Denkmalschutzes vorgesehen. Würde in diesen Fällen eine Ersatzabgabe fällig, würde für alle neuen Dächer eine energetische Nutzung oder eine Ersatzabgabe gefordert. Dafür fehlt wegen § 9 KEnG, wonach strengere Vorschriften nur für bestimmte Gebiete erlassen werden dürfen, aber die rechtliche Grundlage.

Schliesslich schuldet nach § 15 KEnG schon heute eine Ersatzabgabe, wer die gemäss kantonalem Recht geforderte Eigenstromerzeugung nicht leistet. Es erscheint nicht sinnvoll, die kantonale Ersatzabgabe durch eine kommunale Abgabe zu ergänzen, zumal auch die Mittel aus der kantonalen Abgabe der Gemeinde zugutekommen.

Der Protokollbemerkung 19 wird opponiert.

Protokollbemerkung 20

Die Protokollbemerkung 20 bezieht sich auf das Reporting der Zielerreichung.

Zu Kapitel 12.2 «Reporting» auf S. 163 f.

Im Rahmen des Geschäftsberichtes werden dem Grossen Stadtrat auch der Erfolg der Massnahmen zur Dekarbonisierung der städtischen Finanzliegenschaften gesondert mittels Zielsetzung und eines jährlichen Reportings der CO₂-Emissionen zur Kenntnis gebracht.

Erwägungen

Der Stadtrat beabsichtigt, den Erfolg der Massnahmen zur Dekarbonisierung der städtischen Verwaltungliegenschaften gesondert mittels Zielsetzung und eines jährlichen Reportings der CO₂-Emissionen auszuweisen. Vor dem Hintergrund der vom Grossen Stadtrat verlangten Ausweitung der Massnahmen auf die Finanzliegenschaften liegt es nahe, das jährliche Reporting auf sämtliche stadt eigenen Liegenschaften auszuweiten.

Der Protokollbemerkung 20 wird nicht opponiert.

Protokollbemerkung 21

Die Protokollbemerkung 21 bezieht sich auf die Vorgaben der Stadt für ihre wichtigen Beteiligungen.

Zu Kapitel 13.2 «Aktuelle Vorgaben der Stadt für ewl» auf S. 166 ff.

Die vbl AG beschafft nur noch ökologisch nachhaltige Fahrzeuge.

Erwägungen

Im Rahmen des B+A 33 vom 15. September 2021: «Übergeordnete normative und politische Vorgaben für wichtige Beteiligungen – Anpassungen gültig ab 1. Januar 2022» hat der Grosse Stadtrat für den Verkehrsverbund Luzern VVL u. a. folgende Vorgabe beschlossen: «Die Stadt erwartet,

dass die vom VVL für die Stadt Luzern bestellten Transportleistungen mit 100 % erneuerbaren Energien und ohne Treibhausgase erbracht werden. Der zeitliche Horizont dieser Transformation richtet sich nach der städtischen Klima- und Energiestrategie.» Für die vbl AG gilt u. a. die folgende Vorgabe: «Die vbl AG unterstützt die Umsetzung der verkehrspolitischen Interessen der Stadt Luzern in Bezug auf den öffentlichen Personenverkehr. Sie setzt sich für einen ökonomischen und ökologischen Ressourceneinsatz ein.»

Die Protokollbemerkung 21 steht nicht im Widerspruch zu diesen aktuell gültigen Vorgaben aus dem Beteiligungsmanagement. Auch der Verkehrsverbund verfolgt eine Dekarbonisierungsstrategie und strebt bis 2040 möglichst erneuerbare Antriebssysteme an.

Da der Verkehrsverbund für die Bestellung der Transportleistungen zuständig ist und der Stadtrat der vbl AG keine entsprechenden Vorschriften machen kann, wird der Protokollbemerkung 21 in der vorliegenden Formulierung opponiert.

Der Stadtrat macht dem Grossen Stadtrat folgenden Vorschlag für eine Umformulierung der Protokollbemerkung: «Der Stadtrat prüft zusammen mit der vbl AG, bis wann die Transportleistungen mit 100 % erneuerbaren Energien und ohne Treibhausgase erbracht werden. Der zeitliche Horizont dieser Transformation richtet sich nach der städtischen Klima- und Energiestrategie.»

Antrag 1

Der Antrag 1 bezieht sich auf Art. 5 «Absenkpfade» des Reglements für eine nachhaltige städtische Energie-, Luftreinhalte- und Klimapolitik vom 9. Juni 2011 (Energierglement; sRSL 7.3.1.1.1).

Zu Kapitel 8.1.1.2 «Verschärfung der Absenkpfade» auf S. 93 f.

In Art. 5 Abs. 1 lit. b wird bei 2030 2,4 zu 1,2 t CO ₂ -Äquivalente pro Kopf geändert.
--

Erwägungen

Art. 5 legt die langfristigen Zielsetzungen (Absenkpfade) der Stadt Luzern fest. Die Zielsetzungen für die Treibhausgasemissionen werden im Rahmen des vorliegenden B+A 22/2021 deutlich verschärft. Aus pragmatischen Gründen hat der Stadtrat, ausgehend von der aktuell gültigen Zielsetzung für das Jahr 2020 von 4,8 t CO₂-Äquivalenten pro Kopf und im Hinblick auf das angestrebte Ziel von 0 t CO₂-Äquivalenten pro Kopf im Jahr 2040, einen linearen Absenkpfad festgelegt.

Grundsätzlich wären verschiedene Varianten von Absenkpfeiden denkbar, wobei sich wohl für jede Ausprägung von Pfaden gute Argumente finden liessen. Die aktuelle Massnahmenplanung orientiert sich an den festgelegten linearen Absenkpfeiden. Das vorgelegte Gesamtpaket ist konsistent. Der Stadtrat möchte an den von ihm beschlossenen, ambitionierten Absenkpfeiden festhalten und ist dabei ebenso auf Massnahmen von Bund, Kantonen, Wirtschaft und Privaten angewiesen.

Dem Antrag 1 wird opponiert.

Antrag 2

Der Antrag 2 bezieht sich auf Art. 5a «Zielsetzung für Solarstrom» des städtischen Energiereglements.

Zu Kapitel 8.1.1.3 «Zielsetzung für Solarstrom» auf S. 94 f.

- 2020: 10 MWp (Ausgangswert)
- 2025: 30 ~~38~~ MWp
- 2030: 60 ~~67~~ MWp
- 2035: 90 ~~95~~ MWp
- 2040: 120 ~~123~~ MWp
- 2045: 150 ~~152~~ MWp
- 2050: 180 MWp

Erwägungen

Art. 5a legt die langfristige Zielsetzung der Stadt Luzern für die Produktion von Solarstrom fest (Zubaupfad). Dieser Zubaupfad wird im Rahmen des vorliegenden B+A 22/2021 zeitlich erweitert und deutlich ambitionierter angesetzt. Analog zum Vorgehen beim Absenkpfad für die Treibhausgasemissionen hat der Stadtrat aus pragmatischen Gründen einen linearen Zubaupfad festgelegt. Der Stadtrat sieht keinen Mehrwert darin, davon abzurücken.

Dem Antrag 2 wird opponiert.

Antrag 3

Der Antrag 3 bezieht sich auf die Massnahme W07 «GEAK-Plus-Pflicht für bestehende Gebäude einführen» und auf Art. 6a «Gebäudeenergieausweis GEAK Plus für bestehende Bauten» des städtischen Energiereglements.

Zu Kapitel 9.2.5.1 «Gebäudeenergieausweis GEAK Plus für bestehende Bauten» auf S. 139

In Art. 6a Abs. 5 des Energiereglements ist «innert 10 Jahren» zu «innert 6 Jahren» zu ändern.

Erwägungen

Art. 6a Abs. 5 des Energiereglements lautet in der Formulierung des Stadtrates: «Der GEAK Plus muss innert 10 Jahren nach Inkrafttreten dieser Bestimmungen erstellt sein.»

Mit der beabsichtigten Einführung der GEAK-Plus-Pflicht werden in der Stadt Luzern innert 10 Jahren rund 5'700 GEAK Plus zu erstellen sein. Aus fachlicher Sicht ist gegen die Fristverkürzung nichts einzuwenden. Das Arbeitsvolumen dürfte für die Branche zwar eine Herausforderung darstellen, jedoch zu bewältigen sein.

Dem Antrag 3 wird nicht opponiert.

Die nachstehenden Anträge 4 bis 7 beziehen sich auf die Massnahme W07 «GEAK-Plus-Pflicht für bestehende Gebäude einführen» und auf Art. 6a «Gebäudeenergieausweis GEAK Plus für bestehende Bauten» des städtischen Energiereglements. Sie werden gemeinsam behandelt, da inhaltlich enge Zusammenhänge bestehen und alle vier Anträge Art. 6a des Energiereglements betreffen. Der Stadtrat opponiert den vier Anträgen nicht.

Antrag 4

Zu Kapitel 9.2.5.1 «Gebäudeenergieausweis GEAK Plus für bestehende Bauten» auf S. 139

Art. 6a Abs. 2 des Energiereglements wird wie folgt ergänzt:

Die GEAK-Plus-Pflicht gilt für alle Bauten mit einer fossilen Heizung, die älter als zehnjährig sind.

Antrag 5

Zu Kapitel 9.2.5.1 «Gebäudeenergieausweis GEAK Plus für bestehende Bauten» auf S. 139

Art. 6a Abs. 3 des Energiereglements wird wie folgt geändert:

Von der GEAK-Plus-Pflicht ausgenommen sind Gebäude, für die bereits ein gültiger GEAK Plus besteht oder die Gebäudetypen zugeordnet werden, für die kein GEAK Plus erstellt werden kann.

Antrag 6

Zu Kapitel 9.2.5.1 «Gebäudeenergieausweis GEAK Plus für bestehende Bauten» auf S. 139

Art. 6a Abs. 4 des Energiereglements wird wie folgt geändert:

Für Gebäude mit schlechter Gesamtenergieeffizienz (GEAK-Kategorien E–G) kann der Stadtrat eine Beratungspflicht einführen.

Antrag 7

Zu Kapitel 9.2.5.1 «Gebäudeenergieausweis GEAK Plus für bestehende Bauten» auf S. 139

In Art. 6a des Energiereglements wird ein zusätzlicher Absatz eingefügt:

Für Gebäude, für die kein GEAK Plus erstellt werden kann, wird eine Gebäudeanalyse gemäss Pflichtenheft des BFE verlangt.

Erwägungen

Bei den Anträgen 4 bis 7 handelt es sich um Präzisierungen und Ergänzungen der vom Stadtrat beschlossenen Formulierung von Art. 6a des Energiereglements. Aus fachlicher und politischer Sicht ist nichts dagegen einzuwenden.

Den Anträgen 4 bis 7 wird nicht opponiert.

Antrag 8

Der Antrag 8 bezieht sich auf die beabsichtigte Einführung eines Verbots von nicht erneuerbarem Strom auf dem Gebiet der Stadt Luzern.

Zu Kapitel 9.2.5.2 «Verbot von nicht erneuerbarem Strom im liberalisierten Strommarkt» auf S. 140 f.

Art. 6b Abs. 3 wird auf 10 Prozent geändert.

Erwägungen

Art. 6b Abs. 3 des Energiereglements lautet in der Formulierung des Stadtrates: «Eine vom Stadtrat bezeichnete Stelle kann Ausnahmen erlauben, sofern die Mehrkosten für Strom aus erneuerbaren Quellen 5 Prozent der Energiekosten inklusive Netz und Abgaben überschreiten.»

Im Kanton Basel-Stadt besteht seit Jahren ein Verbot für den Bezug von nicht erneuerbarem Strom. Die Formulierung der vorgeschlagenen Ausnahmeklausel wurde vom Kanton Basel-Stadt übernommen. Tatsächlich ist eine Grenze von 5 Prozent Mehrkosten gegenüber herkömmlichem Strom relativ bescheiden. Die Wirkung der Massnahme wird bei einer Erhöhung auf 10 Prozent verbessert, ohne dass die Strombezüglerinnen und Strombezügler allzu stark belastet werden. Es spricht deshalb nichts dagegen, in der Stadt Luzern die Grenze bei 10 Prozent festzulegen.

Dem Antrag 8 wird nicht opponiert.

Antrag 9

Der Antrag 9 bezieht sich auf die Voraussetzungen für die Förderung von Vorhaben aus dem Energiefonds (Art. 12 Energiereglement).

Zu Kapitel 9.3.2 «Soziale Aspekte» auf S. 149 f.

Art. 12 Abs. 1 des Energiereglements wird ergänzt um eine Litera h:

Es werden grundsätzlich keine Vorhaben gefördert, die zu Leerkündigungen führen. Kann das Sanierungsvorhaben ohne Leerkündigung begründet nicht umgesetzt werden, so dürfen die Mietzinse nur gemäss OR angepasst werden.

Erwägungen

Das Energiereglement regelt in Art. 12 die Voraussetzungen für die Förderung von Vorhaben aus dem Energiefonds. Aus juristischer Sicht spricht nichts dagegen, den Artikel durch eine weitere Voraussetzung zu ergänzen.

Zwar verstärkt sich das Problem der Leerkündigungen vor allem in den zentralen Lagen. Dies dürfte jedoch kaum auf energetische Massnahmen wie der Heizungsersatz oder die Isolation von Fassaden zurückzuführen zu sein, sondern hat die Ursache primär im Renditestreben einzelner Eigentümerschaften. Die Befürchtung, dass die finanzielle Unterstützung im Energiebereich Anreiz für Leerkündigungen und damit Gesamt-sanierungen von Liegenschaften bietet, ist zwar zu einem

gewissen Mass nachvollziehbar, in der Praxis jedoch wahrscheinlich nicht die Regel. Ein Heizungsersatz oder eine Fassadensanierung müssen nicht zwingend zu einer Totalsanierung einer Liegenschaft führen, können sich aber auf die Mietzinse auswirken (vgl. Ausführungen im B+A 22/2021).

Mit der vorliegenden Formulierung der neuen lit. h liegt die Begründungspflicht bei der Gesuchstellerin oder beim Gesuchsteller. Der administrative Mehraufwand im Gesuchsprozess scheint vertretbar. Die Formulierung ist nach Ansicht des Stadtrates jedoch nicht ganz konsistent. Zudem braucht der schweizweit gültige rechtliche Rahmen («Anpassung nur gemäss OR») nicht explizit erwähnt zu werden.

Dem Antrag 9 in der vorliegenden Formulierung wird opponiert.

Der Stadtrat macht dem Grossen Stadtrat folgenden Vorschlag für eine Umformulierung des Antrags: «Sanierungsvorhaben, die zu Leerkündigungen führen, werden nur gefördert, wenn die Leerkündigung ausreichend begründet werden kann.»

Der Stadtrat beschliesst:

1. Den Protokollbemerkungen 1 (Kooperation mit anderen Städten), 3 (Anschlusspflicht), 4 (Kombination Heizungsersatz und energetische Sanierung), 5 (Prüfung Sanierungsbedarf vor Installation Photovoltaikanlage), 6 (finanzielle Anreize für Photovoltaikanlagen mit überschüssigem Strom), 9 (Fördergelder für GEAK Plus), 10 (Einsatz beim Kanton für eine zeitnahe Einführung einer Sanierungspflicht), 12 (Verwendung von biozidfreien Materialien), 15 (Reduktion privates Parkplatzangebot durch Anreize oder Information für Liegenschaftsbesitzer), 16 (Verzicht auf Abwrackprämie), 17 (Mobilitätsmanagement bei ewl, vbl und Viva) und 20 (Reporting Finanzliegenschaften) wird nicht opponiert.
2. Den Protokollbemerkungen 2 (100 Prozent erneuerbare Energie für stadteigene Liegenschaften im Finanzvermögen), 7 (Rücklieferungsvergütung für Photovoltaikstrom), 8 (flächendeckendes aufsuchendes Coaching), 11 (Desinvestitionsbeiträge), 13 (Massnahme zur Förderung von Sanierungen), 14 (Bewirtschaftung Firmenparkplätze), 18 (Ersatzabgabe bei Flachdächern), 19 (Ersatzabgabe bei Schrägdächern) und 21 (Beschaffung von ökologisch nachhaltigen Fahrzeugen durch vbl) wird opponiert.
3. Den Anträgen 3 (Fristverkürzung für Erstellung GEAK Plus), 4 bis 7 (Präzisierungen der GEAK-Plus-Pflicht) und 8 (Verbot von nicht erneuerbarem Strom, Ausnahmen bei Mehrkosten von über 10 Prozent) wird nicht opponiert.
4. Den Anträgen 1 (Verschärfung Absenkpfad für Treibhausgasemissionen), 2 (Anpassung Zubaupfad für Solarstrom) und 9 (keine finanzielle Förderung bei Leerkündigungen) wird opponiert.

Zustellung an:

- Mitglieder des Grossen Stadtrates
- Medien (Abgabe anlässlich der Ratssitzung vom 27. Januar 2022)
- Öffentlichkeit (anlässlich der Ratssitzung vom 27. Januar 2022)
- alle Direktionen
- Stadtkanzlei
- Finanzverwaltung
- Immobilien
- Stab Umwelt- und Mobilitätsdirektion
- Tiefbauamt
- Umweltschutz

Für getreuen Auszug

M. Bucher

Michèle Bucher
Stadtschreiberin

